

Ailinger Backhäusle e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ailinger Backhäusle“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
Der Verein hat seinen Sitz in 88048 Friedrichshafen-Ailingen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist, die Pflege des traditionellen Backens im Holzbackofen, das Fördern der generationsübergreifenden Dorfgemeinschaft, die Durchführung und Mitwirkung an örtlichen Veranstaltungen, die Freude an gesunder Ernährung anzuregen sowie einen dörflichen Treffpunkt beim Backen anzubieten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere mit dem Betrieb und der Pflege des Ailinger Backhäusle durch die Vereinsmitglieder verwirklicht. Darüber hinaus sollen auch Einzelpersonen und Gruppierungen, insbesondere Kinder und Jugendliche, mit dem traditionellen Backen vertraut gemacht werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Bei Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Mit dem Antrag der Mitgliedschaft werden die Satzung des Ailinger Backhäusle e. V. und die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Form anerkannt.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der ersten Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
Bei juristischen Personen durch Auflösung.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
4. Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedbeitrags mehr als 6 Monate in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Aktivitäten des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen, wenn diese bei Erledigungen von ihr/ihm übertragenen Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Verein Ailingen Backhäusle e. V. zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat den jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt.
3. Die Erhebung von Sonderumlagen und Aufnahmegebühren können im Rahmen der Beitragsordnung festgelegt werden.
4. Der Beitrag kann in besonderen Fällen gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem Stellvertretenden,
 - c) der/dem Kassier/in,
 - d) der/dem Schriftführer/in
 - e) bis zu fünf Beisitzer
2. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten von der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden oder der/dem Kassier/in vertreten. Davon ist jede/-r alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
Vereinsgeschäfte sind insbesondere:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Erstellung des Jahresberichts,
 - e) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, soweit die Mitgliederversammlung dies nicht anders bestimmt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbliebenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.
Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche, es sei denn, ein wichtiger Grund erfordert eine kürzere Einladungsfrist oder alle Vorstandsmitglieder stimmen dem Verzicht auf die Einladungsfrist zu.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Schriftführer/in sowie von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem Stellvertretenden zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c) die Entlastung des Vorstands, dabei separat der/des Kassier/in
 - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen,
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - g) die Festsetzung der Beitragsordnung,
 - h) Änderungen der Satzung,
 - i) die Auflösung des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine Ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung, die in den Ailinger Ortsnachrichten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, veröffentlicht wird.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder einen sonstigen Antrag stellen. Anträge nach § 9 Nr. 1 g bis i müssen spätestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
Über Anträge zur Tagesordnung, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist die Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Für die Einberufung gelten die Vorgaben von Abs. 2, Satz 2.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt ausschließlich in offener Abstimmung bzw. Wahl mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit von mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

8. Beschlüsse über eine Änderung der Mitgliedsbeiträge, der Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins dürfen nur dann gefasst werden, wenn dies mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung veröffentlicht wurde. Für die Änderung der Mitgliedsbeiträge ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.
Änderungen der Satzung bedürfen drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Auflösung des Vereins sind vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sowie Wahlen ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Prüfung der Vereinskasse

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vereinskasse wird in jedem Jahr durch die von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Kassier/in.
3. Ist ein/e Kassenprüfer/in an der Kassenprüfung verhindert, so ist durch den Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die Kassenprüfung zu bestellen.

§ 11 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied oder einem Dritten aus der Teilnahme am Vereinsleben, durch Benutzung der Vereinseinrichtung sowie – gerätschaften oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein, soweit seine Haftpflichtversicherung einzustehen hat und Deckung gewährt, ansonsten nur, wenn einem Mitglied des Organs oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 12 Datenschutz

Von den Mitgliedern werden folgende Daten erhoben: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer inkl. Mobilnummer, Emailadresse, Bankverbindung.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und gespeichert.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Vorstandes und die/der Stellvertretende jeweils alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedrichshafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Ortschaft Ailingen zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Salvatorische Klausel


Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Paragraphen ganz oder teilweise unwirksam sein, so gelten die übrigen, soweit sie für sich noch einen Sinn machen, weiter.

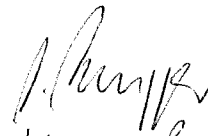
§ 15 Inkrafttreten


Diese Satzung tritt am 27. April 2017 in Kraft.


Ailingen, den 27. April 2017


Gründungsmitglieder:



Karl Nägele





Max Brupp

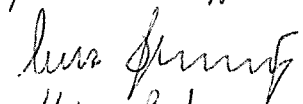



Patric Woribel

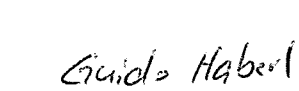



Peter Lutat

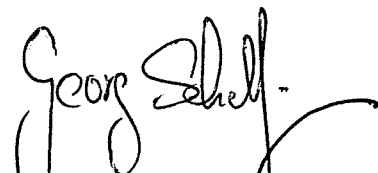

Heinz Ewald


Harald Leichinger



Alwin Plangger

W. Wöber

W. Wesener


Heinz Bachammer

Hedwig Bachammer

Hedwig Bachammer


Guido Haberl

Gerhard Vögele



Georg Schelling


Klaus Peiler
KLAUS PEILER


HUGO GERHARD


M. R. ...